

Öffentliche Planaufgabe

Gemeinde: Gachnang
Standort: 8546 Kefikon TG

Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen für:

S-2592230.1 / Transformatorstation Rastplatz A7 Kefikon Süd
- Neubau der Transformatorstation auf der Parzelle 4038 in der Gemeinde Gachnang (Kefikon)
Koordinaten: 2705117/ 1267853

L-2592249.1 / 24 kV-Kabel zwischen den Transformatorstationen Im Grund und Rastplatz A7 Kefikon Süd
- Kabeleinzug in neue Rohranlage
Grabarbeiten im Bereich der Parzelle 4038, 4115, 4116, 4046 und 4120 in der Gemeinde Gachnang
Koordinaten: von 2704859/ 1267612 bis 2705097/ 1267847

L-2592250.1 / 24 kV-Kabel zwischen den Transformatorstationen Rastplatz A7 Kefikon Süd und Rastplatz A7 Kefikon Nord
- Kabeleinzug in neue Rohranlage
Grabarbeiten im Bereich Parzelle 4038 in der Gemeinde Gachnang
Koordinaten: von 2705097/ 1267847 bis 2705099/ 1267947

S-2591011.1 / Transformatorstation Rastplatz A7 Kefikon Nord
- Neubau der Transformatorstation auf der Parzelle 4038 in der Gemeinde Gachnang (Kefikon TG)
Koordinaten: 2705092/ 1267944

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat haben die
a.ziegler partner gmbh in Liquidation
Oberwil 8
8500 Frauenfeld

AVIA VOLT Suisse AG
Zürcherstrasse 305
8500 Frauenfeld

im Namen von

Politische Gemeinde Gachnang
Islikonerstrasse 7
8547 Gachnang

die oben erwähnten Plangenehmigungsgesuche eingereicht.



ÖFFNUNGSZEITEN

Montag	geschlossen	13.30 - 16.30 Uhr
Dienstag	08.30 - 11.30 Uhr	13.30 - 16.30 Uhr
Mittwoch	08.30 - 11.30 Uhr	geschlossen
Donnerstag	geschlossen	13.30 - 18.00 Uhr
Freitag	08.30 - 11.30 Uhr	geschlossen

Die Gesuchsunterlagen betreffend das Projekt werden vom 24.04.2026 bis zum 26.05.2026 im Amtsblatt Thurgau, auf der Homepage der Gemeinde Gachnang, Anschlagkasten Gachnang, Islikon und Oberwil öffentlich aufgelegt.

Das unterbreitete Gesuch umfasst folgende Ersuchen um Ausnahmegenehmigung(en) / Ausnahmegenehmigung(en):

- Ausnahmegenehmigung für Bauten ausserhalb der Bauzone im Sinne von Art. 24 ff. des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700)

Die aufgelegten Unterlagen stehen während der Auflagefrist ebenfalls auf <https://esti-consultation.ch/pub/6931/aa9397f248> online zur Einsicht zur Verfügung.



Massgebend sind allein die in der oben genannten Gemeinde aufgelegten Unterlagen.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42-44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge. Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige davon Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim **Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf**, Einsprache erheben. [Diese Einsprache kann entweder schriftlich oder elektronisch eingereicht werden. Im letzteren Fall muss die Einsprache die Vorgaben zu den elektronischen Eingaben erfüllen und unter anderem mit einer qualifizierten elektronischen Unterschrift versehen sein (vgl. Art. 5 bis 7 der Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens [SR 172.021.2]). Wer innert Frist keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Während derselben Auflagefrist kann, wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist, sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen. Diese sind im Wesentlichen:

- Einsprachen gegen die Enteignung;
- Begehren nach den Artikeln 7-10 EntG;
- Begehren um Sachleistung (Art. 18 EntG);
- Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12 EntG);
- die geforderte Enteignungsschädigung.

Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Einsprachefrist sind auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten und die Gläubiger aus vorgemerkten persönlichen Rechten verpflichtet. Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in Anspruch genommenen Grundstück haften, sind nicht anzumelden, Nutzniessungsrechte nur, soweit behauptet wird, aus dem Entzuge des Nutzniessungsgegenstandes entstehe Schaden.

Eidgenössisches Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf

